

weise und Erläuterung der Werke der (neu entstandenen) Rechtsschulen von Rom, Ravenna und Pavia, die Vf. mit einer Charakterisierung der Rechtswissenschaft dieser Zeit verbindet. — Unter dem Titel „Il sistema del diritto comune“ behandelt er sodann im zweiten Teil Staat, Kirche und Gemeinden als Recht setzende Institutionen im Rahmen des ökonomischen und sozialen Gefüges, die Formen ihrer Gesetzgebung, die Entstehung der Universitäten und die Träger der Dogmatik des ma. Rechts: Glossatoren, Kanonisten und Kommentatoren. Die Fülle des dargebotenen Stoffes für diese Zeit, die den Vf. erneut als ausgezeichneten Kenner des kaum übersehbaren Quellenmaterials ausweist und hier nur angedeutet werden kann, gehört überwiegend zum rechtlichen Bereich.

J. Rosenthal.

Hans Kuhn, Die Grenzen der germanischen Gefolgschaft, ZRG. Germ. Abt. 73 (1956) 1—83. — In gleichem Maße wie die zuletzt von G. v. Below vertretene Lehre von der Verfassungsentwicklung im deutschen Raum, die alle Herrschaft als vom Königtum delegiert ansah, erschüttert wurde, setzte das Bemühen ein, die Wurzeln und den Entwicklungsgang der von den verschiedensten Herrschaftsträgern geübten Befugnisse und damit zugleich den Aufbau und die Wandlungen der sozialen Körper neu zu ergründen. In jüngster Zeit betonte W. Schlesinger (vgl. DA. 10 [1954] 575) neben der Hausherrschaft die Gefolgherrschaft als Grundlage der Herrengewalt sowie einen weitgehend gefolgschaftlichen Aufbau des „Staates“ im frühen MA. J. O. Plassmann (vgl. DA. 11 [1955] 589) suchte zu erweisen, daß der ottonische Staat gefolgschaftlich gestaltet gewesen sei und damit wieder an die alte, gemeingermanische, in der fränkischen Zeit nur überdeckte Wurzel angeknüpft habe. Erinnert sei noch an die allgemein vertretene Ansicht, das Lehnswesen sei aus gallo-römischen Institutionen und der germanischen Gefolgschaft erwachsen. Diese wurde so zu einem bestimmenden Moment aller späteren Entwicklung. K. tritt nun dieser Auffassung auf das entschiedenste entgegen. In eingehender philologischer Untersuchung stellt Vf. heraus, daß die von Tacitus beschriebene Gefolgschaft nur im Süden Germaniens nachzuweisen ist, wohl nicht lange vor Abfassung der Germania wahrscheinlich unter keltischem Einfluß ausgebildet worden war und spätestens in der frühen Merowingerzeit ihr Ende gefunden hatte, daß sie eine Sonderentwicklung auf Grund besonderer Verhältnisse darstellte und keineswegs allgemeine Verbreitung gefunden hatte. Ihr eng verwandt ist die nordische Gefolgschaft, ohne daß jedoch eine Verbindung zwischen beiden bestände, die in der Wikingerzeit, im wesentlichen im 10. Jh., vor allem in den Kolonien auf den britischen Inseln unter dem Einfluß von angelsächsischen Impulsen in ähnlichen Verhältnissen sich entwickelte, wie sie tausend Jahre zuvor im Süden bestanden hatte. Vf. wendet sich sodann gegen die Meinung, „das germanische Gefolgschaftswesen habe großen direkten Anteil am Aufbau des späteren Vasallentums und Lehnswesens gehabt“ (S. 52). Er legt dar, daß von den für die Gefolgschaft und das Vasallentum angegebenen gemeinsamen Zügen für die erste weder bezeugt noch mit Wahrscheinlichkeit erschließbar sind: eine Schutzpflicht des Herrn, ein erhöhtes Wergeld und Sonderstellung des Mannes im Gerichtswesen, die Ausrüstung des Mannes durch den Herrn, Landverleihungen, der Handgang und der Rückfall der Geschenke beim Austritt aus dem Dienst; andere Momente wie z. B. die Treupflicht können nicht für die Gefolgschaft allein in Anspruch genommen werden. Hingegen arbeitet er bei allen Germanen ein Dienstmannentum heraus, das dem späteren Vasallentum eng verwandt war, sich bis vor die Römerzeit zurückverfolgen läßt und Verbindungen zu den